

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma WELCO GmbH

§ 1 Geltungsbereich:

Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die hiermit in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehende Regelungen enthalten, werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Preise:

1. Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, netto (ohne Umsatzsteuer) ab Werk.
2. Wir behalten uns vor, sich bis zur Auslieferung ergebende Kostensteigerungen bei Löhnen und sonstigen zur Leistungserbringung erforderlichen Materialien im Wege der Preiserhöhung an den Besteller weiterzugeben. Auf Verlangen werden wir die Kostensteigerungen nachweisen.

§ 3 Werkzeuge, Konstruktionen und Muster:

1. Bedarf es zur Ausführung eines Auftrages der Anschaffung neuer Werkzeuge, Maschinen, oder Maschinenteile, so hat uns der Besteller verbindliche Muster des zu verpackenden Gegenstandes in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Durch die Begleichung der von uns für Werkzeuge, Maschinen oder Maschinenteile in Rechnung gestellten Einmalkosten erwirbt der Besteller an vorgenannten Gegenständen keinerlei Rechte.

§ 4 Anlieferung:

1. Die zu verpackenden Gegenstände und Materialien wurden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen (nach Terminplan oder Abruf unsererseits) frachtfrei auf tauschfähigen Euro-Paletten oder auf anderen vertraglich vereinbarten Transporthilfen angeliefert.
2. Liefert der Besteller mehr oder früher als vereinbart, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Lagerkosten für die zusätzlich eingelagerten Gegenstände und Materialien in Höhe der ortsüblichen Sätze gewerbsmäßiger Lagerhalter zu berechnen oder, sofern wir am Produktionsort keine freie Lagerkapazität haben, die Annahme der zu früh bzw. zu viel gelieferten Gegenstände und Materialien zu verweigern. Während der Dauer der Lagerung richtet sich unser Sorgfaltsmaßstab nach § 690 BGB.
3. Kommt der Besteller mit der Anlieferung der zu verpackenden Gegenstände oder Materialien in Verzug, so sind wir berechtigt, entstehenden Schaden geltend zu machen.

§ 5 Besondere Pflichten des Bestellers:

1. Der Besteller hat uns genaue Angaben zu machen, welche Gefahren im Umgang mit den zu verpackenden Gegenständen und Materialien entstehen (insbesondere Gefahren für Personal, Umwelt, Maschinen und andere bei uns gelagerte Stoffe) und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind.
2. Der Besteller hat die von ihm beigegebenen zu verpackenden Gegenstände oder Materialien bzw. das von ihm beigegebene Verpackungsmaterial im eigenen Namen für uns zu versichern (Versicherung für fremde Rechnung).
3. Dem Besteller obliegt die Pflicht zu prüfen, ob die von ihm vorgegebene Verpackungsart für die zu verpackenden Gegenstände und Materialien geeignet ist. Unsererseits erfolgen insoweit mangels gegenteiliger Vereinbarung lediglich eine Plausibilitätskontrolle und eine Sichtprüfung.
4. Der Besteller hat die zu verpackenden Gegenstände und Materialien in solchen Emballagen anzuliefern, die negative Auswirkungen auf diese und andere bei uns gelagerte Stoffe ausschließen. Sofern die zu verpackenden Gegenstände besondere Lagerungsbedingungen erfordern, hat uns der Besteller darauf aufmerksam zu machen.
5. Der Besteller hat nach Anlieferung der zu verpackenden Gegenstände und Materialien bzw. des Verpackungsmaterials unverzüglich die Freigabe zur Auftragsdurchführung zu erteilen. Bei Verzögerungen gilt § 6 Abs.1. Erfordert die weitere Auftragsdurchführung eine Mitwirkung des Bestellers, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Kommt der Besteller mit einer der in diesem Absatz geregelten Pflichten in Verzug, so sind wir berechtigt, Schadensersatz für die infolge der Verzögerung eintretenden Produktionsausfälle zu verlangen oder einen anderen Auftrag in Bearbeitung zu nehmen, selbst wenn die Bearbeitung des anderen Auftrages den Verzögerungszeitraum übersteigt. Die zusätzlich entstehenden Kosten für Umrüstung der Maschinen trägt der Besteller.
6. Der Besteller steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wenden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
7. Nach Ausführung des Auftrages werden Restbestände an zu verpackenden Gegenständen und Materialien bzw. Verpackungsmaterial unfrei an den Besteller zurückgesandt. Sofern auf Wunsch des Bestellers eine Einlagerung bei uns erfolgt sind wir berechtigt, Lagerungskosten entsprechend der in § 4 Abs.2 getroffenen Regelung zu verlangen. Sofern wir auf Wunsch des Bestellers die Entsorgung übernehmen, trägt der Besteller die hierdurch verursachten Kosten.

§ 6 Lieferfrist, Lieferstörungen:

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist die völlige Klärung aller für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Punkte, die vertragsgerechte Anlieferung der zu verpackenden Gegenstände und Materialien einschließlich des vom Besteller oder in dessen Namen durch Dritte zu liefernden Verpackungsmaterials, die Erfüllung der vor Auftragsdurchführung bestehenden Mitwirkungspflichten des Bestellers (insbesondere die Freigabe zur Auftragsdurchführung) sowie der Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Sofern der Besteller die zu verpackenden Gegenstände und Materialien bzw. das Verpackungsmaterial sukzessive anzuliefern hat, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, wenn der Besteller nach deren Beginn seinen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommt. Das gleiche gilt, wenn der Besteller seinen Mitwirkungspflichten im Laufe der Auftragsausführung nicht nachkommt.
3. Lieferfristen verlängern sich des Weiteren um die Dauer von Verzögerungen, die aufgrund von regelmäßig betriebinternen Arbeitskampfmaßnahmen, aufgrund von rechtmäßigen oder rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen in Zulieferbetrieben oder aufgrund bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt eintreten, sofern die dadurch verursachten Verzögerungen nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden können.
4. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Statt des Rücktritts kann der Besteller Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden, verlangen. Im Falle leicht fahrlässiger Herbeiführung des Verzuges ist der Nichterfüllungsschaden darüber hinaus auf unmittelbare Schäden begrenzt.
5. Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 4 + 5 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn der Besteller wegen des Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.6. Für Einhaltung der Lieferfrist ist die Anzeige der Versandbereitschaft nach Bereitstellung maßgeblich. Sofern eine Schickschuld vereinbart wurde, kommt es auf die Übergabe an die Transportperson an.

§ 7 Gefahübergang, Transport:

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt der Versand auf Kosten des Bestellers. Spätestens mit der Übergabe an die Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes erfolgt. Führen wir die Auslieferung selbst durch, geht die Gefahr beim Verladen auf das eigene Kraftfahrzeug über.
2. Für die Berechnung der Transportkosten ist das von uns festgelegte Gewicht und Maß entscheidend. Die Auswahl des Transportmittels bleibt mangels abweichender Vereinbarung uns überlassen. Ein eventuelles Auswahlverschulden wird auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Zahlungsbedingungen:

1. Mangels abweichender Vereinbarung wird der Rechnungsbetrag sofort nach Eingang der Rechnung netto (ohne Abzug von Skonto) zur Zahlung fällig.
2. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

3. Der Besteller kann gegen unsere Zahlungsansprüche nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
4. Die Annahme eines Wechsels, die stets nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit erfolgt, bedarf der besonderen Vereinbarung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für rechtzeitige Vorlage des Wechsels haften wir nicht, sofern uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ein (insbesondere bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse des Bestellers) oder wird uns eine bereits bestehende Verschlechterung erst nachträglich bekannt, sind wir berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Leistung Zug um Zug oder Sicherheitsleistung zu verlangen und sofern der Besteller dieser Aufforderung nicht nachkommt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt:

1. Steht uns an den verpackten Gegenständen Eigentum bzw. Miteigentum zu, erlischt dieses erst nach vollständiger Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller. Soweit Bezahlung mittels Wechsel bzw. Scheck vereinbart ist findet der Eigentumsübergang erst mit der Einlösung bzw. endgültigen Gutschrift statt.
2. a) Über verpackte Gegenstände, an denen uns Eigentum bzw. Miteigentum zusteht, darf der Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer zustehen, in der Höhe ab, die dem Verhältnis des Wertes unseres Faktura-Endbetrages zum Weiterveräußerungswert entsprechen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
b) Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
c) Der Besteller ist nicht berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder im Wege des unechten Factorings zu verwerten. Im Falle des echten Factorings tritt die Forderung des Bestellers gegen den Faktor an die Stelle der Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer.
d) Nimmt der Besteller die Forderung aus einer Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen uns Eigentum bzw. Miteigentum zusteht, in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er uns auch den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses den dann vorhandenen "kausalen Saldo" in dem in Abs. 2 a) bezeichneten Umfang ab.
e) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er ist verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln, sie insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Der Besteller tritt uns eventuelle Ansprüche aus Schadensfällen der vorbezeichneten Art gegen seine Versicherungsgesellschaft oder ersatzpflichtige Dritte entsprechend der Höhe unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteiles ab.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die uns zustehenden Sicherheiten hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771ZPO erheben können. Des Weiteren hat er den Dritten bzw. das Vollstreckungsorgan auf unsere Rechte hinzuweisen und die entsprechenden Belege vorzulegen. Der Besteller trägt die Kosten, die uns infolge einer berechtigterweise erhobenen Drittwiderspruchsklage entstehen, sofern diese nicht vom Beklagten beigetragen werden können.

§ 10 Vorausabtretung:

1. Stellt der Besteller sowohl die zu verpackenden Gegenstände und Materialien, als auch das Verpackungsmaterial, so tritt er uns die künftigen Forderungen aus der Veräußerung der verpackten Gegenstände bereits jetzt in der Höhe ab, die dem Verhältnis des Wertes unseres Faktura-Endbetrages zum Weiterveräußerungswert entspricht. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder im Wege des unechten Factorings zu verwerten. Im Falle des echten Factorings tritt die Forderung des Bestellers gegen den Faktor an die Stelle des Bestellers gegen seinen Abnehmer.
3. Nimmt der Besteller die Forderung aus der Weiterveräußerung der verpackten Gegenstände in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er uns auch den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses den dann vorhandenen "kausalen Saldo" in dem in Abs. 1 bezeichneten Umfang ab.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Forderungen insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
5. Von Pfändungen der uns abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771ZPO erheben können. Des Weiteren hat er den Dritten bzw. das Vollstreckungsorgan auf unsere Rechte hinzuweisen und die entsprechenden Belege vorzulegen. Der Besteller trägt die Kosten, die uns infolge einer berechtigterweise erhobenen Drittwiderspruchsklage entstehen, sofern diese nicht vom Beklagten beigetragen werden können.

§ 11 Gewährleistung, Haftung:

1. In Fällen mangelloser Auftragsausführung sind wir berechtigt, die Produkte neu zu verpacken. Machen wir von dieser Möglichkeit innerhalb angemessener Zeit nach Rüge des Mangels keinen Gebrauch, ist eine Verpackung nicht möglich oder schlägt die Verpackung in anderer Weise fehl, so ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
2. Jegliche Haftung und Gewährleistung ist ausgeschlossen. Ferner übernehmen wir keine Haftung und Gewährleistung für Produktmängel, die auf ungenügende Qualität seitens des Besteller zurückzuführen sind. Wir haften ferner nicht für Eigenschaften der hergestellten und/oder verpackten Produkte, die auf Herstellungsvorschriften zurückzuführen sind, die vom Besteller vorgegeben oder mit dem Besteller gemeinsam erarbeitet und genehmigt wurden.

§ 12 Vertragsbindung, Kündigung, Rücktritt:

Alle Aufträge des Bestellers sind unwiderruflich erteilt. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, gem. § 649 BGB bis zur Vollendung des Werkes zu kündigen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand:

1. Mangels abweichender Vereinbarung ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Ist der Besteller Vollkaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, dem Besteller auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

§ 14 Rechtswahl:

Auf die zwischen einem ausländischen Besteller und uns bestehenden Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Wiener UN-Übereinkommen betr. Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

§ 15 Teilnichtigkeit:

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages sowie der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen oder nicht Vertragsbestandteil gewordenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.